



Amtsgericht Buxtehude

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 5/21

24.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 19. Dezember 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht, Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude, Saal/Raum Saal I, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Kakerbeck Blatt 442 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Kakerbeck	2	70/6	Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 4	2102

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.08.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 69.000,00 €.

Objektbeschreibung:

Laut Gutachten handelt es sich um ein 2.102 m² großes Grundstück bebaut mit einem teilweise unterkellerten Einfamilienhaus, zwei Garagengebäuden/Schwimmbad mit Abstellbereich und einem Unterstand. Das Unter- und Obergeschoss verfügt über diverse Zimmer mit insgesamt 393 m² Wohnfläche und ca. 42 m² Nutzfläche. Das ursprüngliche Baujahr des Hauptgebäudes konnte nicht genau ermittelt werden, wird aber mit um 1910/1920 angegeben. Die Nebengebäude/Schwimmbad wurden etwa 1972 bzw. 1976 erbaut.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-buxtehude.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Meyer
Dipl.-Rechtspflegerin